

Verordnung zum Feuerwehrreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

01. September 2003

(Stand 22. Januar 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Organisation		
Gliederung	1	3
Sollbestand	2	3
II. Fachausschuss		
Zusammensetzung	3	3
Aufgaben und Befugnisse	4	4
III. Einsatz		
Schweigepflicht	5	4
Einsatzbereitschaft der Geräte	6	4
Einsatzbericht	7	4
IV. Entschädigungen		
Pauschale Jahresentschädigungen	8	5
Entschädigung nach Aufwand	9	5
Entschädigung für Privatfahrzeuge	11	6
Entschädigung für private Spezialfahrzeuge und -geräte	13	6
Entschädigungen bei Kursen	14	6
Entschädigungen bei Übungen / Fahrdienst	15	6
Entschädigungen bei Ernstfällen	16	7
Entschädigung bei Pikettdienst	17	7
Entschädigung bei Veranstaltungen	17a	7
V. Weitere Bestimmungen		
Dienstalters- und Austrittsgeschenke	18	7
Reduktion der Ersatzabgabe	19	7
Bussen	20	8
Inkrafttreten	21	8

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 22 Bst. b des Feuerwehrreglements vom 18. August 2003, folgende

Verordnung zum Feuerwehrreglement

I. Organisation

Art. 1

Gliederung

In der Gemeinde Langnau i.E. ist die Feuerwehr nach dem im Anhang zu dieser Verordnung festgehaltenen Organigramm strukturiert.

Art. 2⁴⁾ 5)

Sollbestand

¹Der Sollbestand wird nach den Grundlagen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern festgelegt und im Organigramm der Feuerwehr abgebildet.

²Das Bestandesmaximum beträgt 160 AdF.

II. Fachausschuss

Art. 3¹⁾ 4)

Zusammensetzung

¹Der Fachausschuss setzt sich aus folgenden Kaderleuten der Feuerwehr zusammen:

- a) Feuerwehrkommandant/in
- b) Feuerwehrkommandant/in Stv
- c) Ortskommandanten der Vertragsgemeinden
- d) Dienstchef/in Material
- e) Ausbildungsverantwortliche/r

²Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin steht dem Fachausschuss vor, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid und verfügt über ein Vetorecht.

¹⁾ Teilrevision vom 31. März 2008

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

⁵⁾ Teilrevision vom 22. Januar 2018

Art. 4⁴⁾

Aufgaben und
Befugnisse

¹Der Fachausschuss

a) entscheidet über die technischen Belange der
Feuerwehr

b) erlässt die Pflichtenhefte für Mannschaft und
Kaderfunktionen

c) führt regelmässig Rapporte durch

²Die Verantwortlichkeiten sind im Einzelnen im Or-
ganisationshandbuch der Gemeindeverwaltung ge-
regelt.

III. Einsatz

Art. 5²⁾

Schweigepflicht

Die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen in
Bezug auf geleistete Einsätze der Schweigepflicht
gegenüber Dritten, zur Wahrung des Persönlich-
keitsschutzes der Geschädigten.

Art. 6

Einsatzbereitschaft
der Geräte

Nach jedem Schadenfall ist nach den Weisungen
des zuständigen Kommandanten die Einsatzbe-
reitschaft der Geräte so rasch als möglich wieder
herzustellen.

Art. 7⁴⁾

Einsatzbericht

Der Feuerwehrkommandant ist für die Erstellung
und die fristgerechte Weiterleitung des Einsatzbe-
richtes über den Verlauf eines Schadenfalls, bei
welchem Organe der Feuerwehr im Einsatz waren,
verantwortlich.

²⁾ Teilrevision vom 15. November 2010

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

IV. Entschädigungen

1. Jahresentschädigungen

Art. 8^{1) 2) 4) 5)}

Pauschale Jahresentschädigungen

¹Folgende Angehörige der Feuerwehr erhalten eine pauschale Jahresentschädigung:

- | | |
|---|---------------|
| a) Feuerwehrkommandant/in | hauptamtlich |
| b) Dienstchef/in Materialdienst | hauptamtlich |
| c) Feuerwehrkommandant/in Stv | Fr. 12'000.00 |
| d) Orts-Kommandant/in | Fr. 4'000.00 |
| e) Orts-Kommandant/in Stv | Fr. 600.00 |
| f) Ausbildungsverantwortliche/r | Fr. 2'000.00 |
| g) Dienstchef/in PbU, ADL, MGV | Fr. 1'200.00 |
| h) Dienstchef/in Verkehrsgruppe, Elektro, Führungsunterstützung, Absturzsicherung, Jugendfeuerwehr, Anhängelleiter, Ausbilder | Fr. 400.00 |
| i) aufgehoben | |
| j) Dienstchef/in Stv Materialdienst | Fr. 600.00 |
| k) aufgehoben | |

²Bei Ausfall der im Art. 8 Abs. 1 genannten Funktionsträger von mehr als vier Wochen wird die festgesetzte Entschädigung anteilmässig gekürzt und einem eingesetzten Stellvertreter ausbezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die hauptamtlichen Funktionäre.

Art. 9⁴⁾

Entschädigung nach Aufwand

¹Die im Organigramm definierten AdF erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Aufwand nur nach Bewilligung durch den Feuerwehrkommandanten oder den Dienstchef Materialdienst.

²Der Feuerwehrkommandant kann einzelne AdF für speziell bewilligte Aufgaben mit Fr. 30.00 / Std. entschädigen (z.B. Erteilung von Fahrstunden und Ähnliches).

¹⁾ Teilrevision vom 31. März 2008

²⁾ Teilrevision vom 15. November 2010

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

⁵⁾ Teilrevision vom 22. Januar 2018

2. Spesen

Art. 10 aufgehoben⁴⁾

Art. 11⁴⁾

Entschädigung für
Privatfahrzeuge

Für die Benutzung von Privatfahrzeugen werden keine Entschädigungen ausbezahlt.

Art. 12 aufgehoben⁴⁾

Art. 13

Entschädigung für
private Spezialfahrzeuge
und -geräte

Der Einsatz von privaten Spezialfahrzeugen und -geräten wird, sofern von der zuständigen, das Kommando führenden Person befohlen, nach den jeweils gültigen Ansätzen der "Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik" vergütet.

3. Entschädigungen bei Kursen, Übungen und Ernstfällen

Art. 14^{3) 4)}

Entschädigungen
bei Kursen

¹Für jeden Kurstag wird eine Lohnausfallentschädigung von Fr. 240.00 ausgerichtet.

²Die Kilometer-, Verpflegungs- und Übernachtungsentschädigungen richten sich nach den Spesenentschädigungen in der Personalverordnung der Gemeinde.

Art. 15^{4) 5)}

Entschädigungen bei
Übungen / Fahrdienst

Bei Übungen bzw. für den Fahrdienst werden folgende Soldansätze festgelegt:

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| a) Abendübung (min. 2,5 h) | Fr. 60.00 / Übung |
| b) Halbtagsübung (min. 4 h) | Fr. 120.00 / Übung |
| c) Kurzübungen (<2,5 h) | Fr. 30.00 / Übung |
| d) Im Ausbildungsjahr | Fr. 30.00 / Übung |

³⁾ Teilrevision vom 25. Juni 2012

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

⁵⁾ Teilrevision vom 22. Januar 2018

- | | |
|--|-------------------|
| e) Als Mitglied der Jugendfeuerwehr | Fr. 30.00 / Übung |
| f) Fahrdienst Samstagmorgen (1 Stunde) | Fr. 30.00 |

Art. 16⁴⁾

Entschädigungen bei Ernstfällen

¹Bei Ernstfällen wird bei allen Einsätzen ein Sold von Fr. 30.00 je Stunde ausgerichtet.

² aufgehoben

Art. 17⁴⁾ 5)

Entschädigungen bei Pikettdienst

Die Entschädigung für den Pikettdienst wird pro Person wie folgt festgesetzt:

- a) Wochenendpikettdienst: Fr. 120.00 je Wochenende
- b) Pikettdienst an zusätzlichen gesetzlichen Feiertagen: Fr. 60.00 je zusätzlicher Feiertag

Art. 17a⁴⁾

Entschädigung bei Veranstaltungen

Bei befohlenem Veranstaltungsdienst Fr. 30.00 je Std./Person.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 18⁴⁾

Dienstalters- und Austrittsgeschenke

Die Feuerwehrkommission legt die Höhe von Dienstalters- und Austrittsgeschenken fest.

Art. 19²⁾

Reduktion der Ersatzabgabe

Bei vorzeitigem Austritt wird langjährigen Angehörigen der Feuerwehr eine Reduktion der Ersatzabgabe wie folgt gewährt:

- 20 - 24 Dienstjahre: 50 % Reduktion
- Ab 25 Dienstjahren: 75 % Reduktion

²⁾ Teilrevision vom 15. November 2010

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

⁵⁾ Teilrevision vom 22. Januar 2018

Art. 20⁴⁾

Bussen

¹Der Fachausschuss kann unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen mit höchstens einem Übungssold pro gefehlter Übung büssen.

²Übrige Vergehen werden nach Art. 24 des Feuerwehrreglements geahndet.

Art. 21

Inkrafttreten

¹Durch diese Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Sie tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

²Die Teilrevision¹⁾ der Verordnung zum Feuerwehrreglement (Stand 31. März 2008) tritt rückwirkend per 01. Januar 2008 in Kraft.

³Die Teilrevision²⁾ der Verordnung zum Feuerwehrreglement (Stand 15. November 2010) tritt per 01. Januar 2011 in Kraft.

⁴Die Teilrevision³⁾ der Verordnung zum Feuerwehrreglement (Stand 25. Juni 2012) tritt rückwirkend per 01. Januar 2012 in Kraft.

⁵Die Teilrevision⁴⁾ der Verordnung zum Feuerwehrreglement (Stand 10. März 2014) tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

⁶Die Teilrevision⁵⁾ der Verordnung zum Feuerwehrreglement (Stand 22. Januar 2018) tritt per 01. Januar 2019 in Kraft.

Langnau, den 01. September 2003

Im Namen des Gemeinderates

Bernhard Antener
Gemeindepräsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

¹⁾ Teilrevision vom 31. März 2008

²⁾ Teilrevision vom 15. November 2010

³⁾ Teilrevision vom 25. Juni 2012

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2014

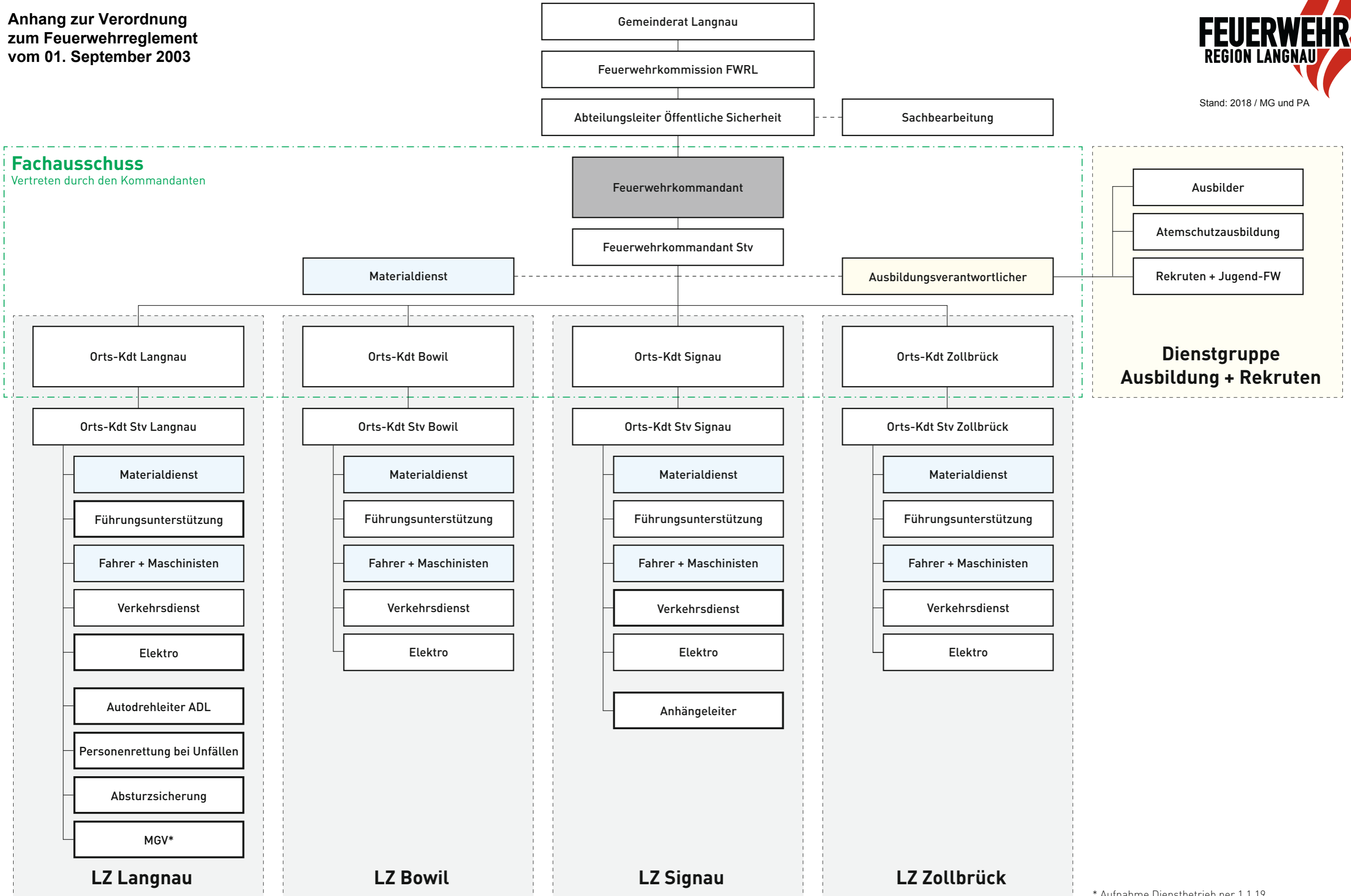
⁵⁾ Teilrevision vom 22. Januar 2018

Feuerwehr Region Langnau – Organigramm

Anhang zur Verordnung
zum Feuerwehrreglement
vom 01. September 2003



Stand: 2018 / MG und PA



* Aufnahme Dienstbetrieb per 1.1.19